

Grundsatzklärung

Der BTC

Legal@btc-ag.com
© 2025 BTC AG

BTC

Inhaltsverzeichnis

Unsere Bestrebungen zur Achtung der Menschenrechte orientieren sich an den folgenden menschenrechtlichen Referenzinstrumenten und Rahmenwerken:.....	3
Anwendungsbereich	4
Potenzielle menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken.....	4
Zusammengefasste Präventivmaßnahmen zur Begegnung potenzieller Risiken	4
Abhilfemaßnahmen.....	5
Beschreibung des Vorgehens hinsichtlich weiterer Sorgfaltspflichten.....	6
Risikomanagement	6
Risikoanalyse	7
Beschwerdeverfahren	8
Maßnahmen im Zusammenhang mit mittelbaren Zulieferern	8
Dokumentations- und Berichtspflichten	8

Grundsatzzerklärung

Bekenntnis der BTC Business Technology Consulting AG (BTC AG) zur Achtung und Einhaltung der Menschenrechte



Dr. Jörg Ritter
Vorstandsvorsitzender



Percy Hamer
Vorstand

Die BTC AG als Teil des EWE-Konzerns bekennt sich wie die EWE AG mit dieser Grundsatzzerklärung zur Achtung und Einhaltung der Menschenrechte. In unserem unternehmerischen Handeln setzen wir geltendes Recht um und respektieren international anerkannte Menschenrechtsstandards. Als eines der führenden IT-Consulting-Unternehmen in Deutschland mit hohen Compliance-, Sorgfalts- und Integritätsansprüchen ist es uns ein besonders wichtiges Anliegen, menschenrechtliche Risiken in unserem eigenen Geschäftsbereich sowie in unserer Lieferkette angemessen zu adressieren.

Unsere Bestrebungen zur Achtung der Menschenrechte orientieren sich an den folgenden menschenrechtlichen Referenzinstrumenten und Rahmenwerken:

- den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- der Internationalen Charta der Menschenrechte
- den Konventionen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu Arbeits- und Sozialstandards, welche für Deutschland über die hiesige Gesetzgebung und die Anforderungen der Berufsgenossenschaften konkretisiert werden
- den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen
- den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)

aber selbstverständlich auch an nationalen Regelungen, wie insbesondere dem Grundgesetz und den arbeits- und sozialrechtlichen Gesetzen und Verordnungen.

Grundsatzerklärung

Anwendungsbereich

Die in dieser Grundsatzerklärung getätigten Ausführungen zu möglichen Risikobereichen gelten für die BTC AG als verpflichtete Obergesellschaft sowie für alle BTC-Teil-Konzerngesellschaften, auf welche die BTC AG einen bestimmenden Einfluss ausübt und die somit zum eigenen Geschäftsbereich im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) gehören.

Potenzielle menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken

Folgend werden die wesentlichen Risikobereiche dargestellt, die sich aus der jährlichen Risikoanalyse für das Jahr 2024 ergeben haben.

1. Verschiedene Risikoanalysen in der IT-Dienstleistungsbranche in Deutschland haben gezeigt, dass das allgemeine Menschenrechtsrisiko gering ist. Allerdings besteht ein Risiko im Zusammenhang mit langen Arbeitszeiten, die zu emotionalen und psychischen Herausforderungen für Mitarbeiter*innen führen können.
2. **Außerdem gibt es potenzielle Risiken aus den Auslandsgeschäften** im Bereich von Geschäften der Tochtergesellschaft der BTC AG in der Türkei und China, da diese Länder nach der Liste der amfori Business Social Compliance Initiative (BSCI) zu den menschenrechtlichen Risikoländern zählen.
3. **Potenzielle Risiken in der Wertschöpfungs-/Lieferkette wurden** im Bereich der Arbeitsbedingungen von Menschen im Bezug von IT- und Elektronik-Komponenten ermittelt.

Zusammengefasste Präventivmaßnahmen zur Begegnung potenzieller Risiken

Maßnahmen im Bereich der Wertschöpfungs-/Lieferkette:

- Wir verpflichten alle relevanten Zulieferer zur Einhaltung der Menschenrechte, welche Bestandteil unseres Verhaltenskodex für Geschäftspartner sind. Strategische Lieferanten und EU-Ausschreibungen werden tiefergehenden Betrachtungen unterzogen. Der Verhaltenskodex für Geschäftspartner ist nach unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) für Zulieferer verpflichtend. BTC behält sich zudem ein Auditrecht vor, um die Einhaltung überprüfen zu können.
- Wir fordern unsere Zulieferer dazu auf, die menschenrechtlichen Anforderungen des Verhaltenskodex für Geschäftspartner auch an Unterauftragnehmer weiterzugeben und die Einhaltung sicherzustellen.

Grundsatzzerklärung

Maßnahmen im Bereich unserer Geschäftstätigkeit:

- Ziel des betrieblichen Gesundheitsschutzes ist es, die Gesundheit unserer Mitarbeiter*innen langfristig zu fördern und deren Arbeitszufriedenheit stetig zu verbessern. Denn gesunde und engagierte Mitarbeiter*innen erhöhen den Erfolg und die Leistungsfähigkeit unseres Unternehmens.
Die eigenverantwortliche Gesundheitsvorsorge in Kombination mit der Nutzung der von BTC angebotenen Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention sollen unsere Mitarbeiter*innen unterstützen, die Anforderungen des beruflichen Alltags besser zu meistern und Arbeitsbeanspruchungen zu reduzieren.
Auch unsere Führungskräfte haben im Rahmen ihrer Verantwortung für die Mitarbeiter*innen einen Beitrag zur Reduzierung von Belastungen zu leisten.
- Wir informieren und schulen unsere Mitarbeiter*innen regelmäßig zu Themen der Arbeitssicherheit, um die Sensibilität zu stärken und Arbeitsunfälle sowie Überlastungen zu vermeiden. Unsere Führungskräfte haben hierbei eine wichtige Vorbildfunktion. Unterstützt wird dies durch unsere aktive interne Kommunikation.

Maßnahmen zu unseren Auslandsgeschäften:

Sämtliche Auslandsgesellschaften der BTC, insbesondere auch die in der Türkei und in China, erkennen den EWE-Verhaltenskodex an und stellen betriebsintern die Achtung der Menschenrechte sicher. Es findet ein regelmäßiger Austausch auf Management-Ebene statt, wobei Compliance-Themen wiederkehrend Tagesordnungspunkt sind und anlassbezogene Tätigkeiten abgestimmt werden.

Abhilfemaßnahmen

Sollte eine unmittelbar bevorstehende menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichtverletzung den eigenen Geschäftsbereich betreffend festgestellt werden, so werden unverzüglich unter Berücksichtigung von Art und Umfang des Falls geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen. Dies kann eine Beendigung oder aber eine Verhinderung der Verletzung sein. Welche konkrete Abhilfemaßnahme durchgeführt wird, liegt im Ermessen des zuständigen Fachbereichs.

Sollte ein unmittelbarer Zulieferer der BTC eine menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichtverletzung begehen oder sollte diese unmittelbar bevorstehen, so wird BTC mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln darauf hinwirken, dass die Pflichtverletzung verhindert, beendet oder minimiert wird.

Sollte ein Zulieferer die eingetretene oder unmittelbar bevorstehende Pflichtverletzung nicht in absehbarer Zeit abstellen, wird BTC mit dem Zulieferer in Kontakt treten, um sich inhaltlich und zeitlich hinsichtlich einer Lösung und deren Umsetzung zu verständigen.

Sollte eine als sehr schwerwiegend eingestufte Pflichtverletzung, nicht im vorgesehenen Zeitrahmen abgestellt oder minimiert worden sein, und stehen keine anderen Mittel zur Verfügung, kann dies zur Beendigung der Geschäftsbeziehung führen.

Grundsatzerklärung

Beschreibung des Vorgehens hinsichtlich weiterer Sorgfaltspflichten

Die EWE AG, zu deren Konzern die BTC AG gehört, hat Verfahren festgelegt, die eine Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach den Vorschriften des LkSG sicherstellen sollen. Diese Verfahren werden folgend dargestellt. Im Weiteren wird weitestgehend darauf verzichtet, die konkreten Normen des LkSG zu benennen, aus welchen sich die jeweils beschriebene Sorgfaltspflicht ergibt.

Risikomanagement

Zur Umsetzung eines wirksamen Risikomanagements wird jährlich ermittelt, welche Gesellschaften zum eigenen Geschäftsbereich der BTC AG gehören. Darüber hinaus wird jährlich identifiziert, zu welchen unmittelbaren Zulieferern Vertragsbeziehungen bestehen. Die Überwachung der Wirksamkeit des Risikomanagements, zu welchem auch Präventiv- und Abhilfemaßnahmen sowie das Beschwerdeverfahren gehören, obliegt für sämtliche verpflichtete Konzerngesellschaften der Konzernzentralfunktion Compliance/Informationssicherheit/Datenschutz, welche vom Unternehmen als zuständige Stelle im Sinne des § 4 Abs. 3 LkSG benannt wurde. Darüber hinaus wurden in den jeweiligen Konzerngesellschaften Personen benannt, welche für die Umsetzung der Risikomanagementprozesse verantwortlich sind. In dem Zuge wurden auch Schlüsselkontrollen implementiert, die einen ordnungsgemäßen Prozessablauf zur Erfüllung der Anforderungen aus dem LkSG sicherstellen sollen. Die zuständige Stelle berichtet vierteljährlich sowie auch anlassbezogen gegenüber dem Vorstand und Aufsichtsrat der BTC AG über das LkSG-Risikomanagement und daraus resultierende Risiken.

Grundsatzzerklärung

Risikoanalyse

Um mögliche menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, wurden durch die Konzerngesellschaften im Anwendungsbereich des LkSG-Risikoanalysen hinsichtlich des eigenen Geschäftsbereichs und unmittelbarer Zulieferer durchgeführt.

Die Risikoanalyse wurde mittels eines eigenentwickelten Tools durchgeführt, welches neben der Identifikation von Risiken auch deren Bewertung und Priorisierung ermöglicht. Darüber hinaus können bereits implementierte Präventiv- und Abhilfemaßnahmen zu identifizierten Risiken aufgeführt werden. Im kommenden Jahr (2025) wird jenes eigenentwickelte Tool durch eine etablierte Softwarelösung ersetzt werden. Sämtliche LkSG-Risikoanalyseprozesse im Konzern sollen zukünftig in dieser Anwendung durchgeführt werden.

Die Risikobewertung der unmittelbaren Zulieferer besteht aus einer abstrakten und aus einer konkreten Risikoanalyse. In der abstrakten Risikoanalyse werden auf Basis eines Kriteriensets Risikoländer- und warengruppen sowie allgemeine Risikoindikatoren hinsichtlich menschenrechts- und umweltbezogener Risiken bewertet, wodurch eine regelbasierte Klassifizierung ermöglicht wird. Die konkrete Risikoanalyse erfolgt bei entsprechender Risikoklassifizierung auf Ebene der einzelnen unmittelbaren Lieferanten. Die identifizierten Risiken werden einer Risikoart zugeordnet und bewertet, wobei neben der Eintrittswahrscheinlichkeit auch das Ausmaß, der Umfang, die Unumkehrbarkeit berücksichtigt werden. Auf Basis der Angaben erfolgt eine Gesamtbewertung.

Die Analyse des eigenen Geschäftsbereichs ist durch die BTC AG selbst sowie durch Konzerngesellschaften im eigenen Geschäftsbereich durchzuführen. Die jeweilige Konzerngesellschaft trifft Einschätzungen zum realistischen Eintreten sämtlicher menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken im Sinne des LkSG. Sofern der Eintritt eines der Risiken möglich erscheint, ist das weitere Vorgehen identisch zu der zuvor beschriebenen konkreten Analyse von Risikozulieferern.

Die Risikoanalyse ist mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen durchzuführen. Ereignisse, die eine anlassbezogene Risikoanalyse begründen können, sind primär Veränderungen in der Geschäftstätigkeit wie bspw. neue Geschäftsfelder oder neue Projekte und Produkte.

Die Ergebnisse der Risikoanalysen werden an die zuständige Stelle übermittelt. Diese aggregiert und validiert die Ergebnisse und bespricht die sich daraus ergebenden Risiken mit den betroffenen Konzerngesellschaften. Anschließend erfolgt die Berichterstattung an den Vorstand sowie den Aufsichtsrat der BTC AG bezüglich der Ergebnisse der jährlichen und ggf. der anlassbezogenen Risikoanalyse. Die Ergebnisse stellen zudem die Basis für die Grundsatzzerklärung und Berichterstattung dar.

Grundsatzerklärung

Beschwerdeverfahren

Bei BTC und EWE stehen alle Mitarbeitenden in der Verantwortung, Risiken oder Verstöße gegen Gesetze und interne Vorgaben unverzüglich zu melden. Zudem ermutigen wir ausdrücklich unsere Kundinnen und Kunden sowie Geschäftspartner und weitere Dritte, auf Verstöße, Auffälligkeiten und Risiken hinzuweisen. Als Anlaufstellen für Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber steht die interne Meldestelle der EWE AG sowie eine externe Ombudsperson zur Verfügung. Beide Stellen erfüllen die Anforderungen an interne Meldestellen gemäß Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG). EWE versichert, dass jede Meldung, die im guten Glauben abgegeben wird, vertraulich und respektvoll behandelt wird. Die hinweisgebenden Personen werden vor möglichen Repressalien geschützt.

Das Hinweisgebersystem dient ebenso als Beschwerdestelle nach § 8 LkSG. Es ermöglicht somit auch, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln von EWE selbst oder das eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers von EWE entstanden sind.

Maßnahmen im Zusammenhang mit mittelbaren Zulieferern

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Grundsatzerklärung besteht keine Kenntnis über menschenrechtliche oder umweltbezogene Pflichtverletzungen bei mittelbaren Zulieferern der BTC. In dem Moment, in dem substantiierte Kenntnis über solche Pflichtverletzungen bei mittelbaren Zulieferern erlangt wird, werden unverzüglich dem Einzelfall angemessene Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 LkSG eingeleitet.

Dokumentations- und Berichtspflichten

Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit der LkSG-bezogenen Berichtspflichten, sind neben der allgemeinen Aufbewahrungsfrist, Dokumente mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Das Sammeln von Nachweisen und deren Speicherung wird durch die zuständige Stelle sichergestellt.

Die BTC AG kommt ihren Berichtspflichten gegenüber dem Bundesamt für Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach. Zudem wird der Öffentlichkeit über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten und den menschen- und umweltrechtlichen Risiken im EWE-Konzern berichtet.